



LAND BRANDENBURG



Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten

Herr  
Patrick Hennig  
Am Umspannwerk 3  
16845 Neustadt/Dosse

Bearb.: Frau Schall  
Gesch.-Z.: 2417-38002-1045/2017  
Telefon: 03342 42 66-2412  
Fax: 03342 4266-7601

LBV-STVZO@LBV.Brandenburg.de

Hoppegarten, 15.02.2017

### Ausnahmegenehmigung Nr. 1045/2017

zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gemäß § 70 StVZO

### Genehmigung

Gemäß § 70 der StVZO und der Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (StVRZV) wird Ihnen die mit Schreiben vom 06.02.2017 beantragte Ausnahmegenehmigung zur StVZO auf der Grundlage des Gutachtens Nr.: P049093002710 vom 04.12.2016 wie nachstehend bestimmt erteilt.

### Befristung und Geltungsbereich

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum **20.02.2020** für den Bereich der **Bundesrepublik Deutschland**.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für die nachstehend beschriebene Fahrzeugkombination:

Kraftfahrzeug	Kennzeichen	OPR EL460
	Fahrzeug- und Aufbauart	SATTELZUGMASCHINE
	Fahrzeughersteller	VOLVO
	Typ und Ausführung	24A3C
	Fahrzeug-Ident.-Nr.	YV2RTY0A4DB661391
Anhängers	Kennzeichen	OPR EL750
	Fahrzeug- und Aufbauart	SANH TIEFLADER NORMAL
	Fahrzeughersteller	FLIEGL
	Typ und Ausführung	SDS 410 T
	Fahrzeug-Ident.-Nr.	WFDFLT34701006262

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601  
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S5 bis Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Außenstellen: Cottbus • Frankfurt (Oder) • Potsdam • Schönefeld (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX



### Verwendung anderer Kraftfahrzeuge

Ein anderes Kraftfahrzeug darf verwendet werden, wenn ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr in einem Gutachten bestätigt hat, dass es in dieser Fahrzeugkombination mit den genehmigten Ausnahmen verwendet werden kann und das Gutachten am Fahrzeug mitgeführt wird.

### Nachstehende Ausnahmen von den Vorschriften der StVZO werden genehmigt:

§ 32 Abs. 1 Nr. 1	höchstzulässige Breite des Anhängers mit Ladeflächenverbreiterung	3,00 m
§ 34 Abs. 4 Nr. 4	zulässige Dreifachachslast des Anhängers	30,00 t
§ 34 Abs. 6 Nr. 5	zulässiges Gesamtgewicht der Fahrzeugkombination	48,00 t

Die übrigen Vorschriften der StVZO und anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### Bedingungen

Die Ausnahmegenehmigung ist nur gültig, wenn die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

Bei Ausnahmen von den §§ 32, 32d, 34, 35b der StVZO muss für den Verkehr auf öffentlichen Straßen eine gültige Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen.

Der Genehmigungsinhaber hat bei versicherungspflichtigen Fahrzeugen eine Bescheinigung seines zuständigen Versicherers beizubringen, wonach sich die dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) bzw. Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (AuslPflVG) entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die mit dieser Ausnahmegenehmigung am Verkehr teilnehmenden Fahrzeuge erstreckt und diese mitzuführen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Diese Ausnahmegenehmigung wird ungültig, sobald die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht mehr besteht oder wenn bei Wechsel des Versicherers vom Genehmigungsinhaber keine Bescheinigung nach Satz 1 beigebracht wird.

Die Fahrzeugkombination darf bei Überschreitung der gemäß der StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte nur für die Beförderung folgender Ladung verwendet werden, die mit vorschriftsmäßigen Fahrzeugen nicht befördert werden kann:

- Einer unteilbaren Ladung (unteilbar ist eine Ladung, wenn ihre Zerlegung aus technischen Gründen unmöglich ist oder unzumutbare Kosten verursachen würde. Als unteilbar gilt auch das Zubehör von Kränen; vgl. Verwaltungsvorschrift zum § 29 Absatz 3 der StVO).
- Eine aus zwei Teilen bestehende Ladung, wenn die Teile aus Festigkeitsgründen nicht als Einzelstücke befördert werden können und diese unteilbar sind.
- Mehrerer einzelner Teile, die je für sich wegen ihrer Abmessungen die Benutzung eines Fahrzeugs mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erfordern und unteilbar sind, jedoch unter Einhaltung der nach § 34 StVZO zulässigen Gesamtgewichte und Achslasten.
- Zubehör zu unteilbaren Ladungen; es darf 10 % des Gesamtgewichts der Ladung nicht überschreiten und muss in dem Begleitpapier mit genauer Bezeichnung aufgeführt sein.

### Auflagen

Beim Betrieb der Fahrzeugkombination auf öffentlichen Straßen sind folgende Auflagen einzuhalten:

Die Fahrzeuge müssen mit geeigneten Achslastmessgeräten ausgerüstet sein. Folgende Systeme gelten als geeignet:



- Druckmessgeräte (Manometer) zur Kontrolle des Luftfederbalgdrucks in Kombination mit einem Diagramm, in dem die Umrechnung von Druck in Achslast näherungsweise anhand einer mathematischen Funktion abgelesen werden kann (Nomogramm o. ä.), welches als Tafel oder Aufkleber in der Nähe des Druckmessgerätes anzubringen ist,
- Druckmessgeräte (Manometer) zur Anzeige des hydraulischen Drucks bei hydropneumatischer Federung in Kombination mit einem Diagramm, in dem die Umrechnung von Druck in Achslast näherungsweise anhand einer mathematischen Funktion abgelesen werden kann (Nomogramm o. ä.), welches als Tafel oder Aufkleber in der Nähe des Druckmessgerätes anzubringen ist,
- Elektronische Systeme zur Achslastüberwachung durch Luftfederdruckmessung mit sinnfälliger Anzeige der Achslasten für die Achsen mit Luftfederung oder ggf. auch zusätzlich mit Anzeige des Gesamtgewichtes im Kraftfahrzeug oder
- Elektronische Systeme zur Achslastüberwachung mit sinnfälliger Anzeige der Achslasten für die Achsen mit Luftfederung sowie für die Achsen mit mechanischer Federung oder ggf. auch zusätzlich mit Anzeige des Gesamtgewichtes im Kraftfahrzeug.

Die verwendeten Achslastmessgeräte müssen beim Betrieb des Fahrzeugs/ der Fahrzeugkombination auf öffentlichen Straßen funktionsfähig sein. Vor Beginn des Betriebs sind sie auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Der Verkehr ist so durchzuführen, dass durch diesen niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dem schnelleren Verkehr ist so oft als möglich Gelegenheit zum Überholen zu geben.

Kennzeichnung nach den "Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen".

Mit vergrößerter Ladefläche darf nur gefahren werden, wenn die Ladung dies erfordert und ist auf das für die Unterstützung der Ladung erforderliche Maß zu beschränken; ansonsten sind die Ladeflächenvergrößerungen abzunehmen, einzuschieben oder einzuklappen.

Für den Anhänger sind mindestens 4 Unterlegkeile gemäß § 41 Abs. 14 StVZO sowie 2 Warndreiecke und 2 tragbare Warnleuchten gemäß § 53 a Abs. 1 StVZO mitzuführen.

Der Lastangriffspunkt zur Sicherung der Lastverteilung ist dauerhaft kenntlich zu machen. Lastangriffspunkt und Schwerpunkt der Ladung sollen übereinstimmen.

Bei ausgezogener Ladefläche ist ein Belastungsdiagramm mitzuführen.

Sofern Steigungen über 8 % befahren werden sollen, muss die Summe der Antriebsachslasten mindestens 25 % des zulässigen tatsächlichen Gesamtgewichtes der Fahrzeugkombination betragen, oder die Eignung ist durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachzuweisen.

Vor Beginn des Verkehrs ist zu prüfen, ob das Kennzeichen und die lichttechnischen Einrichtungen vorschriftsmäßig angebracht und funktionsfähig sind.

Als Fahrzeugführer und Begleitpersonal dürfen nur besonders geschulte Personen eingesetzt werden, die nach Eignung und Erfahrung ausreichende Gewähr für die vorschriftsmäßige Bedienung der technischen Einrichtungen und für die sichere Führung des Fahrzeuges bieten und über den Inhalt dieser Ausnahmegenehmigung belehrt wurden.

Die Ausnahmegenehmigung ist vom Fahrzeugführer im Original oder in beglaubigter Abschrift mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.



### **Widerrufs- und Auflagenvorbehalt**

Die Ausnahmegenehmigung ist stets widerruflich und wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Bedingungen oder Auflagen erlassen.

### **Hinweise**

Wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Verkehr ohne erforderliche Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 der StVO durchführen, gegen die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) dieser Ausnahmegenehmigung verstoßen oder in sonstiger Weise Ihrer Halterverantwortung gemäß § 31 der StVZO zuwiderhandeln, müssen Sie damit rechnen, dass diese Ausnahmegenehmigung widerrufen wird und Ihnen für einen angemessenen Zeitraum keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden.

Bei Verstößen gegen diese Ausnahmegenehmigung ist die zuständige Genehmigungsbehörde zu benachrichtigen.

Die erneute Erteilung der Ausnahmegenehmigung sollte zwei Monate vor dem Ende ihrer Gültigkeitsdauer schriftlich unter Angabe ihrer Nummer bei der v. g. Behörde beantragt werden. Anderenfalls kann die zeitgerechte Bearbeitung nicht sichergestellt werden.

### **Kostenregelung**

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird gemäß § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) auf den nachfolgend aufgeführten Betrag festgesetzt und ist gemäß der beiliegenden Zahlungsinformation bis zum nachfolgend aufgeführten Termin zu entrichten.

Gebühr                    175,00 Euro;  
zu zahlen bis            18.03.2017.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Ausnahmegenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr in 15366 Hoppegarten, Lindenallee 51, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes (SigG) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter: [www.LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_technische\\_Rahmenbedingungen.pdf](http://www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Schall





LAND BRANDENBURG



Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten

Herr  
Patrick Hennig  
Am Umspannwerk 3  
16845 Neustadt/Dosse

Bearb.: Frau Schall  
Gesch.-Z.: 2417-38002-1045/2017  
Telefon: 03342 42 66-2412  
Fax: 03342 4266-7601

LBV-StVZO@LBV.Brandenburg.de

Hoppegarten, 15.02.2017

### Zahlungsinformation

zur Ausnahmegenehmigung 1045/2017 gemäß § 70 StVZO

Gemäß den §§ 1 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr - GebOST (in der derzeitigen Fassung) werden für Amtshandlungen Gebühren erhoben.

Geb.-Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
255	Ausnahmen gemäß § 70 StVZO bzw. § 47 FZV	175,00 €
399	Sonstige Maßnahmen	
<b>Gesamtbetrag:</b>		<b>175,00 €</b>

Wir bitten, den Gesamtbetrag unter Verwendung der folgenden Angaben zu überweisen bis zum: **18.03.2017**

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBANr: DE 02 3005 0000 7110 4015 15  
BIC-Swift: WELADEDXXX  
Verwendungszweck: Kapitel 11400 Titel 11110 Gen. 2417- 1045/2017

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher ohne Unterschrift gültig.

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601  
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S5 bis Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Außenstellen: Cottbus • Frankfurt (Oder) • Potsdam • Schönefeld (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX